

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 58 (1971)
Heft: 17

Artikel: Krise der katholischen Schulen in den USA
Autor: Adam, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-533476>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Krise der katholischen Schulen in den USA

Robert Adam

I. Trennung von Kirche und Staat

Die Trennung von Kirche und Staat hat, ungleich anderen Ländern, in den USA mit irgendwelchen antireligiösen Tendenzen nichts zu tun. Die großen Kämpfe des 17. und 18. Jahrhunderts in Europa waren meist mehr um religiöse als um politische Freiheiten gegangen. Die Besiedler des neuen Kontinents, die diesen Kämpfen entgehen wollten, hatten oft schlechte Erfahrungen damit gemacht, was es bedeutete, dafür diskriminiert zu werden, daß man nicht der offiziellen Staatskirche angehörte. Sie hatten zwar auch in Amerika zu der Zeit, als die 13 Kolonien noch unter englischer Herrschaft standen, die ersehnte religiöse Freiheit nicht gleich errungen. Als sich die Kolonien am 14. Juli 1776 von England unabhängig erklärten, bestanden in acht der 13 Kolonien Staatskirchen. In den übrigen wurden zwar mehrere Religionsgemeinschaften anerkannt und von der Kolonie unterstützt; aber die gleiche Vergünstigung wurde anderen Religionsgemeinschaften, vor allem den Katholiken, versagt. Um nun die Streitigkeiten der «Alten Welt» über religiösen Glauben dem neugegründeten Staat zu ersparen, gingen die «gründenden Väter» von dem Gedanken aus, daß nur dann, wenn Freiheit der Religionsausübung zusammen mit Rede- und Pressefreiheit geschützt würden, das System der Freiheit, das sie begründen wollten, auf die Dauer halten würde. Bei der starken Mischung der Religionen, die schon in jener Zeit durch den Zugang aus vielen west- und nordeuropäischen Ländern eingetreten war, konnte diese Freiheit und die gleiche Behandlung, auf der sie fußte, nur durch scharfe *Trennung von Staat und Kirche* erreicht werden.

Der *erste Zusatzartikel*¹ (amendment) zur Verfassung lautet:

¹ Die ersten 10 Zusatzartikel, die sogenannten Bill of Rights, 1791 in Kraft getreten, enthalten die Grundrechte und sind als etwas später erlassener Teil der Verfassung von 1787 zu betrachten.

«Der Kongreß darf kein Gesetz erlassen, das die Einführung einer Religion (establishment of religion) zum Gegenstand hat, die freie Religionsausübung (free exercise) beschränkt, die Rede- und Pressefreiheit oder das Recht des Volkes einschränkt, sich friedlich zu versammeln und die Regierung durch Petition zur Abstellung von Mißbräuchen zu ersuchen.»

Kardinal *Gibbons* (1834–1921), der große amerikanische katholische Staatsmann, der Freund dreier Präsidenten, hat erklärt, daß die amerikanischen Katholiken sich der Trennung von Kirche und Staat erfreuen und er sich keine Lage denken könne, die eine Vereinigung für den Staat oder die Kirche wünschenswert erscheinen ließe. Bis heute hat auch noch keine einzige einflußreiche Persönlichkeit aus katholischen Kreisen daran gedacht, etwa eine politische katholische Partei zu gründen, wie das in manchen westeuropäischen Ländern üblich ist. Das gleiche gilt für die protestantische Kirche.

II. Die katholischen Schulen

Infolge der Trennung von Kirche und Staat darf in den öffentlichen Schulen Religionsunterricht nicht erteilt werden. Ein in allgemeiner Form verfaßtes Schulgebet, das der Board of Education der Stadt New York, ein schulischer Selbstverwaltungskörper, angeordnet hatte, wurde vom obersten Gerichtshof, dem Supreme Court (SC), in der viel umstrittenen Entscheidung vom 25. Juni 1962 als verfassungswidrig erklärt.

Schon früh schuf die katholische Kirche diesem Mangel an religiöser Erziehung Abhilfe durch *Gründung von Bekenntnisschulen* in allen vier Stufen. Diese sind:

die elementary schools (Volksschulen vom 1.–6. Schuljahr),

die high schools vom 7.–12. Schuljahr, die colleges, meist von vierjähriger Dauer, als Übergang zur Universität.

Die beiden letzteren Arten sollen bei der folgenden Darstellung außer Betracht gelassen werden.

Die katholischen Schulen standen von jeher weitaus an der Spitze der Bekenntnisschu-

len aller Religionsgemeinschaften. Selbst heute, da ihre Schulen von einer Krise betroffen sind, stellen sie noch 85 v. H. aller privaten Schulen der USA dar, obwohl die Katholiken nicht ganz ein Viertel der Bevölkerung ausmachen.

Der *Rückgang* im Besuch der katholischen Schulen der ersten beiden Grade (der Volksschulen und high schools) stellt sich nach einer Veröffentlichung der *National Catholic Educational Association* wie folgt dar:

	Volksschulen und Schüler	high schools 13 205
Herbst 1963	5 590 806	13 205
Herbst 1969 (geschätzt)	4 824 000	12 182
Rückgang in den 6 Jahren	770 806	1 023

Die Gründe für diese bedauerliche Entwicklung sind verschiedener Art. Früher stellten Nonnen und Geistliche weitaus das Hauptkontingent der Lehrkräfte. Noch im Jahre 1950 standen den etwa 85 000 Nonnen und Geistlichen nur 9370 Laien gegenüber. Schon im Jahre 1963 war das Verhältnis 110 000 zu 48 852. Heute erreichen in vielen katholischen Schulen die Laien die Zahl der als Lehrer tätigen Nonnen und Geistlichen. Wie in vielen Ländern, geht auch in den USA der Zugang zu religiösen Orden und zum Studium der Theologie ständig zurück. Diese Wandlung im Bestand der Lehrkräfte hat weitreichende *finanzielle Folgen*. Obwohl die Laienkräfte im allgemeinen weit unter dem Durchschnitt der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen besoldet werden, stellen ihre Gehälter eine wesentliche Belastung des Schulbudgets dar, während für die Nonnen ihre Kongregation nur einen Unterhaltsbeitrag von der Schule erhält.

Der bequeme Weg, durch *Erhöhung der Schülerzahl pro Lehrkraft* abzuhefen, ist nicht beschritten worden. Im Gegenteil: als sich die Klagen mehrten, daß die Qualität des Unterrichts absinke, erging von maßgebender Seite die Warnung: «Wir Katholiken sollten keine Erziehung unternehmen, die wir nicht gut durchführen können. Es gibt keine Entschuldigung, etwas zweitrangig zu tun.» Daß diese Warnung nicht auf taube Ohren gestoßen ist, zeigt sich darin, daß die durchschnittliche Schülerzahl pro Klasse

von 44 im Jahre 1958 auf gegenwärtig 32 zurückgegangen ist.

Da den Eltern, die durch die Schulgebühren die Hauptkosten für die Erziehung ihrer Kinder in katholischen Schulen zu tragen haben, eine höhere Belastung schwer zumutbar ist, wenn vermieden werden soll, daß sie ihre Kinder in die öffentlichen Schulen schicken, sind viele Schulen in ernste Bedrängnis gekommen. Einige Beispiele: in Philadelphia hatten die katholischen high schools im Jahre 1967 ein Defizit von über einer Million Dollar. Die katholischen Schulen Bostons sind schon mit 10 Millionen in Schulden und erwarten heuer einen Zuwachs von 1,6 Millionen. In Helena im Staate Montana wurde das ganze katholische Schulsystem im Frühjahr aus finanziellen Gründen geschlossen. Mit dem Verkauf des katholischen high school-Gebäudes wurden die Schulden beglichen.

Die Gefahr, daß dieses Beispiel Schule macht und die Schuletats der Gliedstaaten und lokalen Körperschaften in arge Verwirrung bringt, wurde dem Staat New York offenbart, der durch Übergang von 26 000 Schülern aus den katholischen in die öffentlichen Schulen 30 Millionen Dollar zusetzen mußte. Würden alle katholischen Schulen geschlossen, so ergäbe sich für das ganze Land eine zusätzliche Belastung von schätzungsweise 500 Millionen Dollar.

Um dieser Entwicklung vorzubeugen, hat schon Präsident *Johnson* in dem großen Erziehungsprogramm, das unter seiner Regierung mit der *Education Bill* des Jahres 1966 zustande kam, Formen der Abhilfe vorgeschlagen. Er hielt es mit der Auslegung, die der SC in vielen Entscheidungen dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat gegeben hat, vereinbar, wenn den Schülern der Konfessionsschulen die kostenlose Beförderung mit Schulbussen, die Teilnahme am Schullunch-Programm, die Zuteilung von Lehrbüchern, Zuschüsse an Studenten, Darlehen für die Errichtung von Schulräumen zugute kommen. Nach dieser Auffassung wird hier nicht die Schule, sondern *der einzelne Schüler gefördert*. Am weitesten ging sein Vorschlag, in einem share (Teilungs-) System die Schüler in Konfessionsschulen für Fächer, die für eine Erziehung auf religiöser Grundlage nicht im Vordergrund stehen, etwa Mathe-

matik, Geographie, Sprachen, Technik, vom Lehrplan der nichtöffentlichen Schulen herauszunehmen und sie für diese Fächer den öffentlichen Schulen zuzuweisen.

Auf diesem Abhilfeweg ist bisher folgendes erreicht worden:

25 der 50 Gliedstaaten geben bereits innerhalb der genannten Möglichkeiten den Schülern der katholischen Schulen Hilfe; 10 weitere Staaten erwägen solche Schritte.

Freie Beförderung mit Schulbussen gewähren 23 Staaten;

Bücher in nicht ins religiöse Gebiet einschlagenden Fächern geben acht Staaten;

der Staat Hawaii gewährt den Eltern, die für ihre Kinder an die Konfessionsschulen Beiträge entrichten, einen Steuerabzug aus dem Gesichtspunkt, daß diese Eltern durch ihre

Steuern auch zu dem Aufwand der öffentlichen Schulen beitragen müssen. Sieben Staaten erwägen zur Zeit, dem Beispiel Hawaiis zu folgen;

einen Teil des Gehalts der Laienlehrer an Religionsschulen zahlen drei Staaten.

Schon sind aber Klagen gegen diese Maßnahmen erhoben worden. Es erscheint fraglich, ob der SC alle diese Wege, vorzüglich die zwei letztgenannten Arten der Hilfe, in Einklang mit der Verfassung zu bringen sind. Wird aber der gegenwärtigen Krise nicht in großzügiger Weise abgeholfen, so ist ein weiterer Rückgang der katholischen Schulen nicht aufzuhalten. Das würde bei dem hohen Ansehen, das sich diese Schulen im Laufe der Zeit errungen haben, nicht nur in katholischen Kreisen bedauert werden.

Einblick in das niederländische Schulwesen

Studienreise der Konferenz der Leiter Schweizerischer Lehrerbildungsanstalten nach Holland, 6.–12. Juni 1971

Theodor Bucher

Die Konferenz der Leiter Schweizerischer Lehrerbildungsanstalten führt alle zwei Jahre eine Studienreise durch. Bisher wurden Dänemark, Hamburg und Jugoslawien besucht, dieses Jahr unter Führung von Herrn Dr. Hermann Bühler, Seminardirektor, Bern, Holland. Ziel der Studienreise, an der 20 Leiterinnen und Leiter von Lehrerbildungsanstalten teilnahmen, war es, die Lehrerbildung in Holland und die gegenwärtig aktuellen Probleme Hollands auf dem Gebiete der Schulreform kennen zu lernen.

1. Das «Mammutgesetz» von 1963

In Holland ist der Besuch des Kindergartens fakultativ, danach sind acht Schuljahre obligatorisch, davon sechs Jahre Elementarschule und mindestens zwei Jahre an einer Schule für allgemein weiterführenden Elementarunterricht. (Dieser entspricht unseren 7. und 8. Primarschulklassen und hat sich nicht bewährt. Er wird mehr und mehr ein-

gebaut in den beruflichen Elementarunterricht.)

Der weiterführende Unterricht wurde 1963 durch ein allg. Gesetz (Mammutgesetz) geregelt, das den gesamten weiterführenden Unterricht umspannt. Es trat am 1. August 1968 in Kraft. Die charakteristischen Merkmale dieses Gesetzes sind folgende:¹

¹ s. Das Niederländische Schulwesen. Eine beschreibende Darstellung. Zusammengestellt von der Abteilung Dokumentation, Ministerium für Unterricht und Wissenschaft, Den Haag, Februar 1971, 27 Seiten, S. 5—6. — s. auch Die wichtigsten Aspekte der Unterrichtsreform in den Niederlanden im Zeitraum von 1963—1969, zusammengestellt vom Dokumentationsdienst, Ministerium für Unterricht und Wissenschaft, Den Haag, August 1969, 18 Seiten.

Die beiden Hefte orientieren knapp und übersichtlich. Sie werden von der Abteilung Dokumentation des Ministeriums für Unterricht und Wissenschaft, Den Haag, unentgeltlich abgegeben.